

Grundordnung der Universität Lüneburg

GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Der Senat der Universität Lüneburg hat am 21.09.2005 die nachfolgende Grundordnung gem. §§ 15 und 41 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 664) i. V. m. Artikel 2 § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 352) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Grundordnung am 14.10.2005 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

§1 Rechtsstellung

(1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

§2 Aufgaben

(1) ¹Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(2) ¹Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. ²Sie

- wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
- schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement der Studierenden.
- fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
- unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
- berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauenforschung und Frauenstudien.
- fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
- fördert in ihrem Bereich den Sport.

§ 3 Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

(1) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität Lüneburg.

(2) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.

(3) Angehörige haben das Recht an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität Lüneburg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität Lüneburg oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.

(5) ¹Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. ²Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 4 Vertretung der Studierenden

¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. ²Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

§ 5 Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitererrat) bilden. ²Der Mitarbeitererrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. ³Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. ⁴Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. ⁵Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Mitarbeitererrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. ²Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. ³Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. ⁴Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums sollen sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats beraten.

§ 6 Frauenversammlung und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die weiblichen Hochschulmitglieder und –angehörigen bilden die Frauenversammlung.

(2) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. Sie wirkt insbesondere mit bei

- der Hochschulentwicklungsplanung,
- Struktur- und Personalentscheidungen,
- Zielvereinbarungen und
- der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.

(3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.

(4) Dezentrale Einheiten können dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen.

(5) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 4 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

§ 7 Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

(1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.

(2) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. ²Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.

(3) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.

(4) Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. ²Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Zentrale Kommission für Lehre und Studium (Zentrale Studienkommission, ZSK)

(1) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen der Lehre, des Studiums und der Prüfungen wird eine Zentrale Kommission für Lehre und Studium (ZSK) gebildet. ²Die ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in Fragestellungen zur Lehre zu hören und bei diesbezüglichen Entscheidungsfindungen zu beteiligen.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied der Studienkommissionen, das von der studentischen Gruppe der jeweiligen Studienkommission bestimmt wird. ²Das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. ³Die Mitarbeitergruppe im Senat kann ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die ZSK wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die ZSK gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Fakultäten

(1) ¹Die Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. ²Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkör-

pers sicherzustellen. ³Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. ⁴Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.

(2) ¹Das Präsidium ordnet die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Lüneburg angehörenden Mitglieder den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studiengängen zu. ²Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. ³Mehrfachzuordnungen sind ausgeschlossen. ⁴Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. ⁵Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) der Universität werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. ⁶Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studiengänge, in die sie eingeschrieben sind. ⁷In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. ²Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. ³Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihr zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. ⁴Den Fakultäten obliegt die Durchführung interner Evaluationen.

§ 10 Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und jeweils zwei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe sowie die Fakultäts-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

(2) ¹Der Fakultätsrat beschließt neben den Promotionsordnungen die Zulassungsordnungen nach § 5 Abs. 7 und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 73), die Ordnungen nach § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 4 NHG sowie besondere Zugangsordnungen nach Artikel 1 § 4 Fusionsgesetz.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) ¹Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. ³Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. ⁴Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. ⁵Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hoch-

schullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ³Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ⁵Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. ⁶Jeder Berufungskommission soll in der Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden. ⁷Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

(3) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. ³Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der dazu Stellung nehmen kann, dem Präsidium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorschlag ist vom Präsidium zurückzuweisen, wenn die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. ⁶Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

§ 12 Ständige Kommissionen der Fakultäten für Lehre und Studium

(1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen der Fakultät in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Die Fakultätsräte sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG weitgehendst Gebrauch machen. ³Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁴Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung zurückzugeben.

(2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zehn stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend teil. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt,

der ihr oder sein Studiengang zugeordnet ist. ⁵Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

(3) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Ständige fakultätsübergreifende Kommission für Lehramtsstudiengänge

¹Für die Lehramtsstudiengänge wird eine ständige, fakultätsübergreifende Studienkommission – fakultätsübergreifende Kommission für Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen (FKL) – gebildet. ²Die FKL hat 10 stimmberechtigte Mitglieder, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ³Zur Sicherung der fachlichen Breite in der FKL entsendet die Hochschullehrergruppe drei und die Mitarbeitergruppe zwei weitere Mitglieder ohne Stimm-, aber mit Rede- und Antragsrecht. ⁴Die Mitglieder der FKL werden für die Amtszeit des laufenden Senates von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat bestellt; die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL wird vom Senat gewählt. ⁵§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Dekanate

(1) ¹Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. ²Die Fakultätsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. ³Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. ²Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. ³Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.

(4) Das Dekanat regelt die Freistellung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 NHG durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.

(6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

§ 15

Konferenz der Dekaninnen und Dekane

(1) ¹Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekane-konferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. ²Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.

(2) ¹Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. ²Sie berät das Präsidium in al-

len Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätssicherung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.

(3) ¹Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 18 Abs. 3.

(4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

(5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Senat

(1) ¹Dem Senat der Universität Lüneburg gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.

(2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.

(3) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. ³Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. ⁵Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Frauenförderung und Gleichstellung gemäß § 3 Abs. 3 NHG.

§ 17

Senatskommissionen

(1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:

- Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
- Kommission für Forschung, Wissens- und Technologietransfer
- Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
- Kommission für internationale Angelegenheiten
- Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
- Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik
- Bibliothekskommission.

(2) ¹Der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ⁴Das für das Ressort Frauenförderung und Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der

Kommission. ⁵Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sind u. a.

- Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung
- Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

§ 18 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium der Universität Lüneburg gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptamtliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei nebenamtliche Vizepräsident/-innen an. ²Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:

- Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Wissens- und Technologietransfer,
- internationale Angelegenheiten,
- Studium, Lehre und Weiterbildung,
- Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
- interne und externe Kommunikation,
- Fundraising.

²Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.

(3) ¹Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. ²Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. ³Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. ²Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.

(5) ¹Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. ²Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 19 Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) ¹Der Senat richtet zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission ein, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Findungskommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören; § 18 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.

(3) ¹Die Findungskommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Amtszeit des ersten nach dieser Grundordnung gewählten Senats endet mit Ablauf des zweiten Wintersemesters, das auf das Semester folgt, in dem die konstituierende Sitzung stattfindet. ²Gleiches gilt für die nach dieser Grundordnung neu zu wählenden Fakultätsräte.

(2) ¹Die Gliederungsvorschläge nach § 9 Abs. 1 Satz 4 werden von den Fakultäten bis zum 01.06.2006 vorgelegt. ²Eine Überprüfung der Binnenstruktur durch die Fakultäten ist nach vier Jahren durchzuführen.

(3) ¹In der ersten Amtszeit der nach dieser Grundordnung gewählten Fakultätsräte gehören abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 den Fakultätsräten jeweils 19 Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Für die erste Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss, bestehend aus den bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung amtierenden Wahlausschüssen der beiden Vorgängereinrichtungen gebildet.

(4) Bis spätestens zum 31.12.2006 sind die Fakultäten verpflichtet, die Promotionsordnungen der alten Fachbereiche an diese Grundordnung und das Fusionsgesetz vom 16.09.2004 anzupassen.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. ²Zugleich treten die Grundordnungen der Universität Lüneburg vom 15.01.1991 (Nds.MBl. 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Universität Lüneburg vom 26.05.2004 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 22.06.1995 (Nds. MBl. 1995, S. 821), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates der Fachhochschule Nordostniedersachsen am 06.07.2004 außer Kraft.